

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 HWBG
über die Zusammenarbeit der Volkshochschulen
von Stadt und Landkreis Gießen**

zwischen

der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz und Herrn Stadtrat Harald Scherer, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- im folgenden: Stadt -

und

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

- im folgenden: Landkreis -

Präambel

Stadt und Landkreis Gießen betreiben eigenständige Volkshochschulen, die die der Stadt und dem Landkreis durch das Hessische Weiterbildungsgesetz übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Um diesem Bildungsauftrag auch weiterhin gerecht werden zu können, sollen durch eine engere Zusammenarbeit beider Volkshochschulen Synergien erzielt werden, insbesondere im personellen Bereich.

Eine Zusammenlegung der beiden Volkshochschulen wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll angesehen, ist jedoch langfristiges Ziel, welches mit einem Zusammenwachsen der beiden Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen erreicht werden soll.

Diese Ziele verfolgend vereinbaren die beiden Parteien folgendes:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- 1.) Der Landkreis verpflichtet sich, für die Stadt die in Abs. 3 bezeichneten Aufgaben für die Fachbereiche „Arbeit und Beruf“ (mit Ausnahme des Bereichs „EDV“) sowie „Gesundheit“ durchzuführen.
- 2.) Die Stadt verpflichtet sich, für den Landkreis die in Abs. 3 bezeichneten Aufgaben für den Bereich „Kultur und Gestalten“ durchzuführen.
- 3.) Die übernommenen Aufgaben umfassen die pädagogische Fachbereichsleitung. Dazu gehören im Wesentlichen:

- a) die Mitwirkung an der Entwicklung des Programmprofils und neuer Veranstaltungsangebote,
- b) die Konzeptionierung des Programms in den jeweiligen Programmsegmenten,
- c) Auswahl, Beratung und Qualifizierung der KursleiterInnen
- d) die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- e) die TeilnehmerInnenberatung und Lernbegleitung,
- f) die KundInnenengewinnung und Erschließung neuer Märkte unter besonderer Berücksichtigung von Zielgruppen und AdressatInnen (z. B. Ältere, Jugendliche, MigrantInnen, ehrenamtlich Tätige),
- g) Aufbau und Pflege interner und externer Kooperationen.

Nicht dazu gehören die finanzielle Abwicklung der Kurse, die Durchführung von Ausstellungen, das Abhalten von Prüfungen, die Öffentlichkeitsarbeit und die übrige Umsetzung der Semesterplanung.

4.) Die Aufgaben sind gemäß der definierten Qualitätsstandards (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung/LQW) zu erfüllen.

5.) Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, sollen unterschiedliche Standards an den Volkshochschulen so schnell wie möglich vereinheitlicht werden. Hierzu wird eine aus Mitarbeitern der beiden Volkshochschulen bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1.) Die Vereinbarung beruht auf Gegenseitigkeit. Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

2.) Beide Volkshochschulen behalten ihre Eigenständigkeit und sind nur ihrem jeweiligen Träger gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet.

3.) Beide Parteien vereinbaren eine vertrauliche und enge Zusammenarbeit und verpflichten sich, den Prozess des Zusammenwachsens der beiden Volkshochschulen konstruktiv zu begleiten und zu intensivieren.

§ 3 Ausgestaltung der Zusammenarbeit

1.) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die in § 1 Abs. 3 vereinbarten Leistungen durch pädagogische Fachkräfte zu erbringen.

2.) Die Parteien geben sich wechselseitig sämtliche für die Programmgestaltung notwendigen Informationen im Rahmen der bisherigen Standards.

3.) Die für die eigene Volkshochschule erstellte Kursplanung soll so weit wie möglich auf die mitbetreute Volkshochschule übertragen werden.

4.) Jede Partei gestattet der anderen, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des eigenen Beirats zu entsenden.

5.) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in der Regel am Ort der eigenen Volkshochschule. Im Bedarfsfalle verpflichten sich die Partner wechselseitig, ausnahmsweise die Leistung am Sitz ihrer Volkshochschule zu ermöglichen.

6.) Die Kursleiterverträge werden von der den Kurs anbietenden Volkshochschule geschlossen, die auch die Kursleiterakten führt.

7. Jede Partei verpflichtet sich, die von dem anderen Partner für sie erbrachten Leistungen soweit wie möglich zu übernehmen.

§ 4 Mediation

Die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird von einer Mediatorin/einem Mediator begleitet, der von beiden Parteien einvernehmlich bestellt wird. Sie/Er soll über die Beratung hinaus auch zuständig sein für die Klärung von Fragen der Zusammenarbeit und zur Konfliktlösung im Einzelfall. Die Kosten der Mediation werden von beiden Parteien hälftig getragen.

§ 5 Evaluation

Nach zwei Jahren soll diese Vereinbarung dahingehend überprüft werden, ob die mit der Zusammenarbeit beabsichtigten Zwecke erreicht wurden.

§ 6 Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2013. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Satzungsänderungen

Sollten in Ansehung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Änderungen der jeweiligen Satzung für die Volkshochschulen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich vorzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1.) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Durch eine von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.

2.) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.

3.) Sollte in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Partner die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Vereinbarung schließen.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft.

§ 10 Ausfertigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vierfach gleichlautend ausgefertigt. Jede Partei erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Stadt Gießen:

Für den Landkreis Gießen:

Gießen, den

Gießen, den

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Schneider
Landrätin

Scherer
Stadtrat

Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter